

IG Rietbach
Sekretariat
c/o J. F. Jost & CO
Steinwiesenstrasse 3
8952 Schlieren
www.igrietbach.ch

Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Unter dem Namen

Interessengemeinschaft (IG Rietbach)

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Schlieren.

Artikel 2

Hauptzweck des Vereins ist die Entwicklung und Förderung des Gebietes „Rietbach“ in Schlieren zum Zweck einer möglichst optimalen Nutzung und Vermarktung. Der Verein koordiniert die Interessen der Grundeigentümer. Er kann weitere Aufgaben übernehmen, die mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen.

Das Gebiet umfasst die Industriezone sowie die Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung westlich der Engstringerstrasse und nördlich der Badenerstrasse.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Gebietsumgrenzung zu ändern, wenn es dem Vereinszweck förderlich ist.

II. Mitglieder

Artikel 3

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die ein aktives oder passives Interesse am Zweck des Vereins haben.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 4

Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss

- a) des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung, für Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der IG Rietbach
- b) der Vereinsversammlung für alle übrigen Interessenten

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, werden vom Vorstand ermahnt. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 6

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen bezeichnen einen stimmberechtigten Vertreter oder eine stimmberechtigte Vertreterin.

V. Organe

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Artikel 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern.

Artikel 9

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten bzw der Co-Präsidenten
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung der Jahresprogramms
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlages
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten bzw der Co-Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Aufnahme als Mitglied von Interessenten, die nicht Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der IG Rietbach sind
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 10

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 11

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten bzw der Co-Präsidenten, bei dessen bzw deren Verhinderung von einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied geleitet.

Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 12

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 17 und 18 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden massgebend.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 13

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten bzw der Co-Präsidenten sowie weiteren drei bis fünf von der Vereinsversammlung bestimmten Mitgliedern. Als Präsident und Mitglied des Vorstandes sind auch Personen wählbar, die dem Verein nicht angehören und nicht Vertreter eines Vereinsmitgliedes sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

Die Amtsdauer des Präsidenten bzw der Co-Präsidenten und der von der Vereinsversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 14

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt dazu über alle Kompetenzen, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er ist zuständig für die Regelung der Entschädigung an den Präsidenten bzw der Co-Präsidenten sowie allenfalls an die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisoren, soweit solche ausgerichtet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident bzw der Co-Präsidenten oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zu beschliessen und zwar im einzelnen Fall bis zur Höhe von 5'000 Franken oder bis zu 10 % des Vereinsvermögens sofern dieses über 50'000 Franken beträgt. Die Ausgaben müssen jedoch in ihrer Gesamtheit durch das Vereinsvermögen gedeckt sein, ansonst die Finanzkompetenz des Vorstandes erlischt.

Artikel 15

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten bzw der Co-Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten bzw der Co-Präsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident bzw der Co-Präsidenten oder Vizepräsident, anwesend ist.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 16

Die Vereinsversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisoren. Wählbar sind auch Personen, die dem Verein nicht angehören und nicht Vertreter eines Vereinsmitgliedes sind. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 17

Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 18

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrages des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

Sie kann nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 19

Statuten genehmigt: 11.9.2001

Die Statutenänderung genehmigt: 3. März 2011

Schlieren, 3.3.2011

IG Rietbach

Präsident

Aktuar



Felix Dlem

Alexandre Porchet

